

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2016)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Änderung und Erläuterung zu 7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2

**Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts
Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die
Europäische Schifferorganisation (ESO)^{1,2}**

Einleitung

1. Das ADN enthält Vorschriften in 7.1.4.1.1 über Höchstmengen an gefährliche Gütern (Bruttomassen) - nach Gefahrgutklassen differenziert -, die in einem Schiff nicht überschritten werden dürfen. Vorbehaltlich des Absatzes 7.1.4.1.3 dürfen nach 7.1.4.1.2 maximal pro Schiff 1.100.000 kg gefährliche Güter transportiert werden.
2. Der von 7.1.4.1.3 ausgesprochene Vorbehalt nimmt für bestimmte Gefahrgutklassen eine weitere Unterteilung nach „Gefahrzettel 1“ vor, Dies wiederum gilt nicht für Doppelhüllenschiffe nach bestimmten Unterabschnitten. Doppelhüllenschiffe, die bestimmte Kriterien erfüllen, dürfen Gefahrgüter in unbegrenzten Mengen transportieren. Zudem heißt es bei Mengengrenzen in 7.1.4.1.1 verschiedentlich „unbeschränkt“. Wie ist dieses Wort „unbeschränkt“ zu verstehen?

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/39 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

3. An dem bestehenden Text sind über die Jahre hinweg in verschiedenen Schritten Änderungen vorgenommen worden, die jeweils im Detail notwendig und sinnvoll erschienen. In Summe ist der aktuelle Text für den ungeübten Anwender schwer verständlich und birgt die Gefahr von Missverständnissen zwischen Schiffsbesatzung und Kontrollbehörden.

4. Aus diesem Grunde schlägt das europäische Binnenschiffahrtsgewerbe eine Überarbeitung von 7.1.4.1.1 vor. Ein Vorschlag ist beigefügt.

5. Das europäische Binnenschiffahrtsgewerbe schlägt darüber hinaus vor, zur weiteren Bearbeitung eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Das Gewerbe hat Unterlagen vorbereitet, die die Mitglieder einer solchen Arbeitsgruppe über den Wortlaut der verschiedenen seit 2003 in Kraft getretenen Versionen von 7.1.4.1.1 informiert

Vorschlag

7.1.4.1.1 Vorbehaltlich des Absatzes 7.1.4.1.3 dürfen auf einem Schiff die folgenden Bruttomassen nicht überschritten werden. Bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen gilt diese Bruttomasse pro Einheit.

Klasse 1

alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe A	90 kg ¹⁾
alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, J oder L	15 000 kg ²⁾
alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.2 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, H, J oder L	50 000 kg
alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.3 der Verträglichkeitsgruppe C, G, H, J oder L	300 000 kg ³⁾
alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G oder S	1 100 000 kg
alle Stoffe der Unterklasse 1.5 der Verträglichkeitsgruppe D	15 000 kg ²⁾
alle Gegenstände der Unterklasse 1.6 der Verträglichkeitsgruppe N	300 000 kg ³⁾
ungereinigte leere Verpackungen	1 100 000 kg

Bemerkungen

¹⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 30 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien.

²⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 5 000 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien.

³⁾ Nicht mehr als 100 000 kg pro Laderaum. Ein eingesetztes Holzschott wird als Laderaumtrennung anerkannt.

Klasse 2

alle Güter mit Gefahrzettel 2.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt	300 000 kg
alle Güter mit Gefahrzettel 2.3 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt	120 000 kg
andere Güter	Unbeschränkt

Klasse 3

alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die <u>neben dem Gefahrzettel 3</u> ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt	120 000 kg
andere Güter	300 000 kg <u>unbeschränkt</u>

Klasse 4.1

UN-Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232, insgesamt	15 000 kg
alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die <u>neben dem Gefahrzettel 4.1</u> ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist; selbstzersetzliche Stoffe des Typs C, D, E, und F (UN-Nummern 3223 bis 3230 und 3233 bis 3240); alle anderen Stoffe des Klassifizierungscodes SR1 oder SR2 (UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251); die desensibilisierten explosiven Stoffe der Verpackungsgruppe II (UN-Nummern 2907, 3319 und 3344): insgesamt	120 000 kg
andere Güter	unbeschränkt

Klasse 4.2

alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die <u>neben dem Gefahrzettel 4.2</u> ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt	300 000 kg
andere Güter	unbeschränkt

Klasse 4.3

alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die <u>neben dem Gefahrzettel 4.3</u> ein Gefahrzettel 3, 4.1 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt	300 000 kg
andere Güter	unbeschränkt

Klasse 5.1

alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die <u>neben dem Gefahrzettel 5.1</u> ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt	300 000 kg
andere Güter	unbeschränkt

Klasse 5.2

UN-Nummern 3101, 3102, 3111 und 3112: insgesamt	15 000 kg
andere Güter	120 000 kg

Klasse 6.1

alle Güter der Verpackungsgruppe I: insgesamt	120 000 kg
alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt	300 000 kg
alle in loser Schüttung beförderte Güter	0 kg
andere Güter	unbeschränkt

Klasse 7

UN-Nummern 2912, 2913, 2915, 2916, 2917, 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333	0 kg
andere Güter	unbeschränkt

Klasse 8

alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die <u>neben dem Gefahrzettel 8</u> ein Gefahrzettel 3 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt	300 000 kg
andere Güter	unbeschränkt

Klasse 9

alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt 300 000 kg

UN 3077, Güter, die in loser Schüttung befördert werden und als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt), Kategorien Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1, eingestuft sind, in Übereinstimmung mit 2.4.3 0 kg

andere Güter unbeschränkt

7.1.4.1.2 Vorbehaltlich des Absatzes 7.1.4.1.3 sind auf einem Schiff oder bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen pro Einheit höchstens 1 100 000 kg gefährliche Güter zugelassen. Für die in 7.1.4.1.1 aufgenommenen anderen Güter, die in unbeschränkten Mengen befördert werden dürfen, trifft diese Beschränkung nicht zu.

Und unverändert (nur zum besseren Verständnis der Gesamtsituation:)

7.1.4.1.3 Die Begrenzung der beförderten Mengen von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 nach den Absätzen 7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2, ausgenommen diejenigen mit Gefahrezettel 1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5), gilt nicht für Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 entsprechen.
